

Zeitschrift: Die Eisenbahn = Le chemin de fer
Herausgeber: A. Waldner
Band: 1 (1874)
Heft: 2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EISENBAHN + LE CHEMIN DE FER

Schweizerische Wochenschrift
für die Interessen des Eisenbahnwesens.

Journal hebdomadaire suisse
pour les intérêts des chemins de fer.

Bd. I.

ZÜRICH, den 7. Juli 1874.

No. 2.

„Die Eisenbahn“ erscheint jeden Dienstag. — Correspondenzen und Reclamations sind an die Redaction, Abonnements und Annoncen an die Expedition zu adressiren.

Abhandlungen und regelmässige Mittheilungen werden angemessen honorirt.

Abonnement. — Schweiz: Fr. 6. — halbjährlich franco durch die ganze Schweiz. Man abonnirt bei allen Postämtern oder direct bei der Expedition. Ausland: Fr. 7. 50 = 2 Thlr. = 6 Mark halbjährlich. Man abonnirt bei allen Postämtern des deutsch-österreich. Postvereins, für alle übrigen Länder direct bei der Expedition. Preis der einzelnen Nummer 50 cts.

Annoncen finden durch die „Eisenbahn“ in den fachmännischen Kreisen des In- und Auslandes die weiteste Verbreitung. Preis der vierspaltigen Zeile 25 cts. = 2 sgr. = 20 Pfennige.

INHALT. — Das Schweizerische Gesetz über das Pfandrecht an Eisenbahnen. Zweiter Theil. — Rechtsfälle. — Sur l'adhérence des locomotives, par Mr. Moschell. — Winterthur-Singen-Kreuzlingen, Eisenbahnviaduct bei Ossingen. — Befestigung der Bolzenmutter bei Schienen. — Amerika, Statistik der Eisenbahnen vom Jahre 1873. — Lazareth-Züge. — Tunnel du St.-Gothard. Progrès des travaux. — Spurweite, Umänderung derselben auf der Great-Western-Bahn. — Neue Bahnen, Schweiz, Deutschland, Oesterreich. — Arth-Rigibahn. — Recettes Jura-Berne et Suisse Occidentale. — Personelles. — Einzahlungen und Generalversammlungen. — Cursberichte. — Marktberichte. — Eingegangene Drucksachen. — Inhalt der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 53. — Inserate.

„Le Chemin de fer“ paraît tous les mardis. — On est prié de s'adresser à la Rédaction du journal pour correspondances ou réclamations et au bureau pour abonnements ou annonces.

Les traités et communications régulières seront payées convenablement.

Abonnement. — Suisse: fr. 6. — pour 6 mois franco par toute la Suisse. On s'abonne à tous les bureaux de poste suisses ou chez les éditeurs. Etranger: fr. 7. 50 pour 6 mois. On s'abonne pour l'Allemagne et l'Autriche auprès des bureaux de poste, pour tous les autres pays chez les éditeurs Orell Fussli & Co. à Zurich. Prix du numéro 50 centimes.

Les annonces dans notre journal trouvent la plus grande publicité parmi les intéressés en matière de chemin de fer. Prix de la petite ligne 25 cent. = 2 silbergros = 20 pfennige.

speciell zu sagen, dass der Betrieb hiebei nicht unter die concessionsmässigen Verpflichtungen sinken dürfe (Dubs), wurde in der Meinung verworfen, dass auch ohnediess die Concession Gültigkeit haben werde für die Zeit der Interimsverwaltung. — Eine Anmeldung der Pfandforderungen oder sonstigen Partialobligationen ist nicht nöthig (Art. 22). Nachdem der Massaverwalter über die Begründetheit und den Betrag der Forderungen Entscheid gefasst, wird hievon den Ansprechern (und zwar allen, während der Ständerath anfänglich nur Mittheilung an Ansprecher, deren Forderungen irgend bestritten, anordnen wollte), schriftlich Mittheilung gemacht und überdiess Publication angeordnet. — In die Liquidation wird alles Vermögen der Bahn gezogen. Dagegen soll Grundeigenthum, welches nicht zur Bahn gehört, auf Anordnung des Masseverwalters durch die zuständige kantonale Behörde nach gewöhnlichem Rechte verworther werden und dabei der Erlös unter Vorbehalt der nach kantonalem Rechte bestehenden Hypotheken und Privilegien in die allgemeine Liquidationsmasse fallen (Art. 25). Diese Bestimmung ist das Resultat wiederholter Berathungen. Im Wesentlichen hatten sich darüber zwei Ansichten geltend gemacht, einmal Uebertragung des Verkaufs der genannten Vermögensstücke an die kantonalen Behörden mit vollständig durchzuführender Liquidation und Wahrung der kantonalrechtlichen Hypotheken, und demgemäss Einwurf des blossen Ueberschusses aus dieser Liquidation in die Hauptmasse (Anderwert, Berdez), zweitens Verkauf durch die kantonalen Behörden nach kantonalem Recht, und ebenso Wahrung der kantonalen Hypotheken, aber Einwurf des gesamten Erlöses unter die vom Masseverwalter besorgte Hauptmasse (nationalräthl. Commission, Bützberger, Habersich, Häberlin, Heer). Schliesslich siegte die letztere Ansicht, also Beibehaltung der Einheit des gesamten Liquidationsverfahrens. Für den Fall, dass nur einzelne Linien der Gesellschaft verpfändet sind oder auf einzelnen Linien vorgehende Pfandrechte haften, wird vorerst das zugehörige Material im Verhältniss zur kilometrischen Länge und Frequenz ermittelt und vom Bundesgericht in einem entsprechenden Procentsatz festgestellt und sodann werden diese Linien mit zugehörigem Material besonders geschätzt (Art. 25). Der ursprüngliche Commissionalantrag suchte dasselbe mit einer andern Anordnung zu erreichen und bestimmte, bei Pfandrechtsbestellung auf nur einzelne Linien (oder bei Fusion einer verpfändeten und nicht verpfändeten Bahn) soll eine entsprechende Ausscheidung und Abschätzung durch den Bundesrath stattfinden, die im Pfandbuch vorzumerken sei. Dieser Vorschlag wurde aber vornehmlich aus dem Grunde verworfen (Escher), weil eine solche vorgängige Schätzung einen variablen Werth fixire, und zwar ohne dass damit das Recht der Pfandgläubiger eine reellere Gestaltung erhalte. Diese Schätzung soll also erst im Zeitpunkt der Versteigerung stattfinden, woraufhin der Verkauf der Theile wie des Ganzen in gleicher Weise vor sich geht; ist das Ganze verpfändet, so wird dieses als Ganzes geschätzt und der Anschlagspreis bestimmt; unter Umständen kann aber das Bundesgericht auch bei Theilschätzungen eine Versteigerung nicht der Theile für sich, sondern des ganzen Netzes gemeinschaftlich anordnen (Art. 26). — Der Ort der Steigerung wird nach den Umständen gewählt. Ein Antrag des Bundesrathes, Bern allgemein festzusetzen, kam im Nationalrath nicht mehr zur Sprache. Wer steigern will, hat einen Finanzausweis beizubringen; ob beim Bundesrath oder Bundesgericht, wobei vom Bundesrath selber und von der nationalrätlichen Commission das Bundesgericht, vom Ständerath und einer Minderheit im Nationalrath (Antrag Dubs) der Bundesrath in Vorschlag gebracht wurde. Schliesslich drang Letzteres durch. — In der Regel wird nur einem Angebot, das dem Schätzungspreis wenigstens gleichkommt, zugeschlagen. Ausnahmsweise aber auch erfolgt die Zuschlagung durch das Bundesgericht, nach Anhören der betr. Kantonsregierung und der Gesellschaftsgläubiger, unter der Schätzung, ja kann das Gericht nach der zweiten Steigerung sogar irgend eine andere sachgemässe Verfügung treffen (Art. 32, 33). Als Erweiterung der Rechte der

Das schweizerische Gesetz über das Pfandrecht an Eisenbahnen. II. (Bern, den 25. Juni 1874.) Zwangsliquidation. Seiner Natur nach bietet der zweite Theil des Gesetzes wenig Anlass zu principiellen Discussionen, zumeist handelt es sich um practische Organisationsfragen. Die Liquidation ist darnach gegenüber jeder Bahngesellschaft möglich. Gegenüber Staatsbahnen gilt jedoch die Ausnahme, dass sich dieselbe auf die Versteigerung des Pfandobjectes beschränkt, während alsdann den Gläubigern für die damit nicht gedeckten Forderungen ihre Rechte auf den Fiscus vorbehalten bleiben (Art. 49, Antrag der nationalräthl. Commission). Für das Liquidationsverlangen im Allgemeinen wurde, entgegen einem Antrag (Escher) auf Beibehaltung jeder Ausnahmsbestimmung, folgendes Verfahren angeordnet: Einzelne Inhaber von Partial-Obligationen begehren die Liquidation, das Bundesgericht veranlasst eine Generalversammlung der Titelsinhaber des betr. Anleihe; diese Versammlung entscheidet mit absolutem Mehr der vertretenen Summen, ob sie die Liquidation verlange. Einzelnen Begehren wird nur Folge gegeben, wenn in der Bezahlung des fälligen Capitals oder der Zinsen ein einjähriger (ursprünglich ein vierjähriger beantragt) Rückstand eingetreten. Titelsinhaber ohne Pfandrecht werden gleich behandelt. Wird Liquidation beschlossen, so tritt erst eine 6monatliche Frist für Bezahlung ein, welche unter Umständen auf weitere 6 Monate (der Ständerath verlangte unbestimmt: nach Bedürfniss, drang aber nicht durch) vom Bundesgericht ausgedehnt werden kann (Art. 15, 16, 17). — Eine gleiche Liquidation erfolgt natürlich auch bei eigener Insolvenzerklärung der Bahn oder Betreibung irgend welcher Art bis zum Concurs (Art. 19). Ueber das Betreibungsverfahren beantragte die nationalrätliche Commission ursprünglich Aufnahme einer Bestimmung mit der Verfügung: „Die Betreibung ist fruchtlos, wenn sie nicht durch Rechtsvorschlag gehemmt wird und der Gläubiger binnen 30 Tagen nicht befriedigt worden ist. Sie darf keine Pfändung zur Folge haben und gibt kein Vorrecht bei Vertheilung des Vermögens. Auch für Wechselschulden gilt das gleiche Verfahren.“ Man hielt aber diesem Antrag entgegen (Dubs), dass es unmöglich sei, mit einer so mangelhaften Bestimmung ein eigenes Betreibungsverfahren anzuordnen und strich die Bestimmung in der Meinung, dass das gewöhnliche (kantonale, später eidgen.) Verfahren Platz greifen soll. Nach Eröffnung der Liquidation wird die Bahn weiter fortbetrieben. Ein Antrag,